

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 6. März 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0094/95 - 3.4.2

Anmeldenummer: 89113235.9

Veröffentlichungsnummer: 0355398

IPC: G01M 17/04

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Elektronisches Stoßdämpferprüfgerät

Patentinhaber:
Needleman, Nathan, et al

Einsprechender:
01) M-Tronic Entwicklung, Produktion und Vertrieb von
elektronischen Geräten sowie
Servicedienst GmbH
02) Fichtel & Sachs AG
03) Robert Bosch GmbH

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit: ja"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0094/95 - 3.4.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.2
vom 6. März 1996

Beschwerdeführer: M-Tronic Entwicklung, Produktion und
(Einsprechender) Vertrieb von elektronischen Geräten sowie
Servicedienst GmbH
Peter-Zimmer-Straße 13
D-66123 Saarbrücken (DE)

Vertreter: Vièl, Georg, Dipl.-Ing.
Patentanwälte VIEL & VIEL
Weinbergweg 15
D-66119 Saarbrücken (DE)

Beschwerdeführer: Fichtel & Sachs AG
(Einsprechender) Ernst-Sachs-Straße 62
Postfach 12 40
D-97402 Schweinfurt (DE)

Vertreter: -

Beschwerdeführer: Robert Bosch GmbH
(Einsprechender) Postfach 30 02 20
D-70442 Stuttgart (DE)

Vertreter: -

Beschwerdegegner: Needleman, Nathan
(Patentinhaber) Bachemer Straße 27
D-53179 Bonn (DE)

Vertreter: Ratzel, Gerhard, Dr.
Seckenheimer Straße 36a
D-68165 Mannheim (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 24. November 1994 zur Post gegeben wurde und mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 355 398 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: E. Turrini
Mitglieder: M. Chomentowski
M. Lewenton

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerdegegnerin ist Inhaberin des europäischen Patents Nr. 0 355 398, das auf der Grundlage der europäischen Patentanmeldung Nr. 89 113 235.9 mit 7 Ansprüchen erteilt wurde. Der einzige unabhängige Anspruch hat folgenden Wortlaut:

"1. Stoßdämpferprüfgerät (1), das mit einem zur Erfassung der Schwingbewegung einer Karosserie geeigneten Sensor (2) und einem zur Signalaufbereitung und Auswertung der erfaßten Daten geeigneten Meßwertverstärker (3), sowie Mitteln zur optischen Wiedergabe der erfaßten und/oder ausgewerteten Angaben versehen ist, dadurch gekennzeichnet, daß der Sensor (2), der Meßwertverstärker (3), ein Mikroprozessor (4), Speichereinheit (11), eine Energieversorgung (10) und ein Drucker (7), die das Stoßdämpferprüfgerät (1) bildende Elemente sind, innerhalb eines Gehäuses (12) aufgenommen sind, wobei das Gehäuse (12) mit für Druckerstreifen vorgesehenen Ein- (14) und Auslässen (13) versehen ist und das Gehäuse (12) an mindestens einer Seite, bevorzugterweise auf der Oberseite (15) ein Display (6) als Wiedergabemittel und eine Tastatur (5) aufweist."

- II. Die Beschwerdeführerin und zwei weitere Einsprechende haben gegen das erteilte Patent u. a. wegen fehlender erfinderischer Tätigkeit im Hinblick auf u. a.

D5: DE-U-8 429 976 und

D12: JP-A-58-216 929 (Abstract)

Einspruch erhoben.

III. Der Einspruch wurde zurückgewiesen. Die Einspruchs-
abteilung hat ihre Entscheidung in bezug auf
erfinderische Tätigkeit im wesentlichen wie folgt
begründet:

Im Gehäuse des bestrittenen Geräts sei ein Drucker
aufgenommen und dieses Gehäuse sei mit für Drucker-
streifen vorgesehenen Ein- und Auslässen versehen; das
Gerät gemäß D5 sei vom gleichen Typ, weise diese Merkmale
jedoch nicht auf. D12 zeige ein tragbares Prüfgerät mit
einem integrierten Drucker, betreffe jedoch nicht ein
Gerät zur Prüfung von Stoßdämpfern. Da es bei
Stoßdämpferprüfgeräten anderer Type bekannt sei, einen
Drucker als Anzeigeelement einzusetzen, würde deshalb dem
Fachmann der bloße Wunsch, einen Drucker als Anzeigegerät
zur Verfügung zu haben, nahelegen. Der weitere Schritt,
einen Drucker mit dem Sensor zu integrieren, wobei beide
den gleichen Belastungen unterworfen sind, sei aus diesen
bekannten Geräten nicht zu entnehmen. Der letzte Schritt,
das Gehäuse mit Ein- und Auslässen zu versehen, obwohl
die vorgelegten Dokumente nur die Auslässe der Drucker
zeigen, ist eine Maßnahme, die der Fachmann leicht
vornehmen könnte, die er jedoch nicht ohne weiteres
vornehmen würde, da Hinweise in dieser Richtung fehlten.
Daher beruhe der strittige Gegenstand auf einer
erfinderischen Tätigkeit.

III. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin
(Einsprechende I) Beschwerde eingelegt. Sie hat in das
Verfahren die neue Entgegnung

D14: DE-A-3 433 236

eingeführt.

IV. Es wurde am 6. März 1996 gemäß den Hilfsanträgen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin mündlich verhandelt. Eine der zwei Beteiligten (die zweite Einsprechende) hatte in einem Schreiben vom 20. Februar 1996 betont, sie sei weiterhin der Auffassung, daß das Patent wegen fehlender erfinderischer Tätigkeit zu widerrufen sei, und erklärt, daß sie an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen würde. Die zweite Beteiligte (die dritte Einsprechende) hat sich im Beschwerdeverfahren nicht geäußert.

V. Die Beschwerdeführerin beantragt, das Patent zu widerrufen und hat ihren Antrag auf folgende Begründung gestützt:

Im Gehäuse des Geräts gemäß D5 sei kein Drucker aufgenommen und dieses Gehäuse sei nicht mit für Druckerstreifen vorgesehenen Ein- und Auslässen versehen. Aus D14 sei ein Prüfgerät bekannt, das sowohl mindestens einen Verzögerungssensor für ein Fahrzeug, als auch Mittel zur Aufzeichnung von insbesondere Verzögerungswerten auf einen durchlaufenden Schrieb aufweist; die Aufzeichnungsmittel und der Verzögerungssensor seien in einem tragbaren, Batterien enthaltenden Koffer angeordnet; der Koffer des Geräts weise außerdem Einlaß- und Auslaßöffnungen für den aufzuzeichnenden Schrieb auf. Da die Prüfgeräte gemäß D5 und D14 für die Messung ähnlicher Größen verwendet würden, gehörten sie zum gleichen technischen Gebiet. Der Wunsch, einen Drucker als Anzeigegerät zur Verfügung zu haben, habe nahegelegen. Insbesondere zeige D12 ein anderes tragbares Prüfgerät, in dem ein Sensor und ein Drucker integriert sind, wobei mindestens ein Auslaß für das gedruckte Papier vorgesehen sei, und das für Messungen verwendet würde, die Autos betreffen. Drucker, die für den Einsatz in Stoßdämpferprüfgeräte geeignet sind, seien schon am Prioritätstag des Streitpatents auf dem Markt gewesen.

Daher habe es nahegelegen, ausgehend vom Gerät gemäß D5, Aufzeichnungsmittel in Form eines Druckers mit einem Papiertransportweg mit Ein- und Auslässen zu integrieren, so daß der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

VI. Die Beschwerdegegnerin beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen und das Patent in der erteilten Fassung aufrechtzuerhalten. Sie hat ihren Antrag wie folgt begründet:

Im Gehäuse des bestrittenen Geräts sei ein Drucker aufgenommen und dieses Gehäuse sei mit für Druckerstreifen vorgesehenen Ein- und Auslässen versehen; das Gerät gemäß D5 sei vom gleichen Typ, weise diese Merkmale jedoch nicht auf. Mit dem Gerät gemäß D14 würden keine Schwingbewegungen der Karosserie eines Fahrzeugs sondern u. a. Verzögerungen dieses Fahrzeugs erfaßt, und daher gehörten die Geräte gemäß D5 und D14 nicht zum gleichen Gebiet der Technik. Anders als das Gerät von D5 zeige D14 kein elektronisches Gerät, sondern ein im wesentlichen nur mechanisches Gerät, das außerdem zwei Messungen gleichzeitig vornehme, und nicht nur eine. Die Aufzeichnungsmittel des Geräts gemäß D14 seien auch kein Drucker im Sinne des Streitpatents. Somit habe eine Kombination der Merkmale der Geräte gemäß D5 und D14 nicht nahegelegen, und sie ergäbe auch nicht das strittige Prüfgerät. Zwar sei ein Gerät aus D12 bekannt, bei dem ein Sensor, elektronische Mittel und ein Drucker im Gehäuse integriert sind, wobei das Gehäuse mit einem Display, einer Tastatur und mit einem für Druckerstreifen vorgesehenen Auslaß versehen ist. Es sei aber nicht erkennbar, daß der Sensor des Prüfgeräts gemäß D12 für ein Stoßdämpferprüfgerät geeignet sei. Außerdem sei D12 nicht zu entnehmen, daß das Gerät auch einen Einlaß für den zu druckenden Druckerstreifen enthält; dieses Merkmal sei aber im Streitpatent wichtig, weil, ausgehend vom

Gerät gemäß D5, das im Radbereich auf die Karosserie eines Autos festgelegt werden soll, dessen Stoßdämpfer geprüft werden sollen, aus dieser Druckschrift bereits erkennbar sei, daß versucht werden müsse, die Autokarosserie nicht zu beschädigen; das Gewicht des mit der Karosserie in Kontakt aufzustellenden Geräts, das ebenfalls mit dem Auto Stößen unterworfen ist, werde durch dieses Merkmal nicht erhöht, weil erkannt wurde, daß dadurch auf einen Vorrat von Papier verzichtet werden könne. Daher habe es nicht nahegelegen, Einzelmerkmale dieser Entgegenhaltungen zu kombinieren, so daß der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. *Neuheit*

Die Neuheit des Gegenstands des Streitpatents wurde nicht bestritten (Art. 54 EPÜ).

3. *Erfinderische Tätigkeit*

3.1 Ein Stoßdämpferprüfgerät ist aus D5 (siehe Seite 1, erster Absatz; Seite 2, zweiter Absatz; Seite 3, zweiter Absatz bis Seite 4, dritter Absatz; Seite 6, letzter Absatz bis Seite 7, zweiter Absatz; Seite 7, letzter Absatz bis Seite 14, letzter Absatz; Fig. 1 bis 4) bekannt; dieses Gerät ist mit einem zur Erfassung der Schwingbewegung einer Karosserie geeigneten Sensor (40) und einem zur Signalaufbereitung und Auswertung der erfaßten Daten geeigneten Meßwertverstärker (42), sowie Mitteln, nämlich dem Display (26), zur optischen

Wiedergabe der erfaßten und/oder ausgewerteten Angaben versehen; der Sensor (40), der Meßwertverstärker (42) und eine Energieversorgung (38), die Stoßdämpferprüfgerät bildende Elemente sind, sind innerhalb eines Gehäuses (10) des bekannten Geräts aufgenommen. Das Gehäuse (10) weist an einer Seite (20) das oben erwähnte Display (26) und eine Tastatur in Form eines Druckschalters (24) auf.

- 3.1.1 Die Beschwerdegegnerin hat bestritten, daß das bekannte Gerät auch einen Mikroprozessor und eine Speichereinheit enthalte, die im Gerät integriert sind. Wie jedoch überzeugend von der Beschwerdeführerin argumentiert wurde, sind diese Merkmale in D5 zwar nicht wörtlich genannt, der Fachmann aber erkennen kann, daß für die Auswertung und Anzeige der Sensorsignale in der Auswerteeinheit (42), bzw. im Display, Komponenten erforderlich sind, die vom Typ eines Mikroprozessors, bzw. einer Speichereinheit sein können. Somit sind diese Merkmale auch zumindest implizit im bekannten Gerät integriert.
- 3.1.2 Anders als im Gegenstand des strittigen Anspruchs 1 weist aber das Gerät gemäß D5 einen Drucker, der im Gerät integriert ist, sowie für Druckerstreifen vorgesehene Ein- und Auslässe im Gehäuse nicht auf.
- 3.2 Es wurde nicht bestritten, daß D5 dem nächststehenden Stand der Technik entspricht. Gemäß dem Streitpatent (siehe Seite 2, Zeilen 23 bis 26) soll eine Aufgabe der angegriffenen Erfindung darin liegen, das Prüfgerät derart zu gestalten, daß der Anwender die ermittelten Daten auf einfachste Weise erkennt und gegebenenfalls ausdrucken kann, wobei bei der Messung eventuell verursachte Fehler durch das im Streit befindliche Gerät

ausgeglichen werden können, ohne dabei die vorhergehenden Meßdaten zu verlieren. Es wurde auch nicht bestritten, daß diese Aufgabe durch das Gerät des strittigen Anspruchs 1 gelöst werden kann.

3.3 Aus D14 (siehe Seite 1, erster Absatz bis Seite 2, zweiter Absatz; Seite 2, vierter Absatz bis Seite 3, zweiter Absatz; Seite 4, vorletzter Absatz bis Seite 9, zweiter Absatz; Seite 12, zweiter Absatz; Fig. 1a, 2 bis 4 und 6) ist ein Prüfgerät bekannt, das sowohl mindestens einen Sensor (31), nämlich einen Verzögerungssensor für ein Fahrzeug, als auch Mittel (51, 52) zur Aufzeichnung von insbesondere Verzögerungswerten auf einen durchlaufenden Schrieb (11) aufweist; die Aufzeichnungsmittel (51, 52) und der Verzögerungssensor (31) sind in einem tragbaren, Batterien enthaltenden Koffer (10), angeordnet; der Koffer (10) des Geräts weist außerdem Einlaß (15a)- und Auslaßöffnungen (15b) für den aufzuzeichnenden Schrieb (11) auf.

3.3.1 Da die Entgegenhaltung D14 wesentliche Merkmale des strittigen Gegenstands aufweist und somit relevant ist, wurde sie berücksichtigt, obwohl sie verspätet vorgebracht wurde (Art. 114 (2) EPÜ). Zwar gehören das Stoßdämpferprüfgerät von D5 und das Prüfgerät von D14, mit dem keine Schwingbewegungen der Karosserie eines Fahrzeugs sondern u. a. Verzögerungen dieses Fahrzeugs erfaßt werden, nicht zum gleichen Gebiet der Technik. Da jedoch beide Prüfgeräte Werte, die Fahrzeuge betreffen, erfassen und somit gegebenenfalls vom gleichen Anwender in der gleichen Werkstatt in Betracht gezogen werden könnten, konnte das Argument der Beschwerdegegnerin, daß die Gemeinsamkeiten zwischen den Geräten von D5 und D14 so gering sind, daß der Fachmann, d. h. der Konstrukteur des Geräts, zur Lösung der dem Streitpatent zugrundeliegenden Aufgabe die D14 nicht herangezogen hätte, nicht überzeugen.

3.3.2 Folglich könnte der Wunsch, in Kenntnis von D14 in ein Gerät gemäß D5 Aufzeichnungsmittel und Ein- und Auslässe für den Schrieb gemäß D14 zu übertragen, nahegelegen haben. Da jedoch das Gerät gemäß D5 keine Aufzeichnungsmittel aufweist und das Gerät gemäß D14 zwar mit Aufzeichnungsmitteln (51, 52) versehen ist, die aber kein Drucker sind, ist weder D5 noch D14 ein Drucker zu entnehmen. Daher konnte das Argument der Beschwerdeführerin, es könnte "der Wunsch", in ein Gerät gemäß D5 einen Drucker und Ein- und Auslässe für den Schrieb, gemäß D14, zu übertragen, nahegelegen haben, nicht überzeugen. Jedenfalls konnte dieser Wunsch durch die Kombination von D5 und D14 allein nicht befriedigt werden.

3.3.3 Dabei ist außerdem folgendes zu bemerken:

Die Beschwerdegegnerin hat darauf hingewiesen, daß während das Gerät gemäß D14 (siehe Seite 5, zweiter Absatz bis Seite 6, zweiter Absatz der Beschreibung) abgesehen von den elektrischen Mitteln (21) zum Transportieren des Schriebs (Diagrammblatts) im Grunde genommen ein mechanisches Gerät ist, bei dem insbesondere Kurven auf das Diagrammblatt durch mechanische Schreibelemente aufgezeichnet werden, das Gerät gemäß D5 dagegen eine elektronische Vorrichtung ist. Da, wie oben ausgeführt, der Fachmann in D5 ein Gerät erkennt, das einen Mikroprozessor und eine Speichereinheit enthalten kann, ist der Beschwerdegegnerin im Hinblick auf diesen Unterschied um so leichter zu folgen, daß die Lehren gemäß D5 und D14 jedenfalls nicht ohne weiteres zu kombinieren sind.

Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß dem Gerät gemäß D14 (siehe insbesondere Seite 2, vorletzter Absatz der Beschreibung und den Anspruch 1) die Aufgabe zugrunde liegt, bei einem Kombinationsgerät zur gleichzeitigen

Messung und Aufzeichnung von Bremspedalkraft und zugeordneten Verzögerungswerten bei mobilen Einheiten dafür zu sorgen, daß die erfaßten Werte auf ein gemeinsames Diagrammblatt naturgetreu und ohne Verfälschungen sowie linear aufgezeichnet werden können, wobei es auf die Korrelation der beiden Meßwerte ankommt und zwei Schreibelemente (51, 52) nötig sind, und daß beim strittigen Gerät jedenfalls nur ein Meßelement für die Messung der Schwingungen nötig ist. Es kann wohl sein, daß gemäß dem Argument der Beschwerdeführerin der Fachmann von D5 aus D14 entnehmen würde, mindestens ein Schreibelement in ein tragbares Meßgerät zu integrieren; dabei kann jedoch der Beschwerdegegnerin im Hinblick auf die Unterschiede zwischen den Lehren von D5 und D14 wieder gefolgt werden, daß das Display (26) des Geräts gemäß D5 elektronisch arbeitet und Zahlen wiedergibt, wobei dagegen jedes der Schreibelemente (51, 52) des Geräts gemäß D14 mechanisch eine Kurve aufzeichnet, so daß diese Merkmale dieser zwei Entgegenhaltungen jedenfalls nicht ohne weiteres zu kombinieren sind.

- 3.4 Allerdings ist ein weiteres Gerät aus D12 (siehe die englische Zusammenfassung) bekannt, das mit einem Sensor und einem zur Signalaufbereitung und Auswertung der erfaßten Daten geeigneten Meßwertverstärker, sowie Mitteln zur optischen Wiedergabe der erfaßten und/oder ausgewerteten Angaben versehen ist, wobei der Sensor, der Meßwertverstärker, ein Mikroprozessor, eine Speichereinheit, eine Energieversorgung und ein Drucker (2), die das Gerät bildenden Elemente sind, innerhalb eines Gehäuses aufgenommen sind; das Gehäuse ist mit einem für Druckerstreifen vorgesehenen Auslaß versehen und weist an mindestens einer Seite, bevorzugterweise auf der Oberseite ein Display (4) als Wiedergabemittel und eine Tastatur auf. Das Argument der Beschwerdeführerin, daß in D12 der Sensor geeignet sei für einen Stoßdämpferprüfgerät (1), konnte jedoch nicht

überzeugen, weil dies aus der englischen Zusammenfassung ("Abstract") mit der Bezeichnung "Portable Type Engine Performance Tester" nicht zu erkennen ist. Aus dem gleichen Grund konnte das weitere Argument der Beschwerdeführerin, daß es am Prioritätstag des Streitpatents Drucker auf dem Markt gab, die geeignet waren für den Einsatz in ein Stoßdämpferprüfgerät, das Stoßbewegungen unterworfen ist, nicht überzeugen, weil der Fachmann aus D12 allein nicht erkennen kann, daß Drucker für Stoßdämpferprüfgeräte gemäß D5 geeignet sind.

- 3.4.1 Außerdem ist D12 nicht zu entnehmen, daß das Gerät außer dem Auslaß des Druckers (2) auch einen Einlaß für den zu druckenden Druckerstreifen enthält. Somit kann es zunächst dahingestellt bleiben, ob der Einsatz des Druckers gemäß D12 in das Gerät gemäß D5 nahegelegen habe, weil diese Kombination allein jedenfalls zu keinem Gerät mit einem für Druckerstreifen vorgesehenen Einlaß und somit zu keinem Gerät gemäß dem strittigen Anspruch 1 führt. In Bezug auf dieses unterscheidende Merkmal hat aber die Beschwerdegegnerin glaubhaft auf folgendes hingewiesen:

Das streitige Gerät geht vom Gerät gemäß D5 (siehe insbesondere Seite 2, zweiter Absatz; Seite 5, erster Absatz und Seite 9, zweiter Absatz der Beschreibung) aus, das im Radbereich auf die Karosserie eines Autos festgelegt werden soll, dessen Stoßdämpfer geprüft werden sollen; bei solchen Messungen muß versucht werden, die Autokarosserie nicht zu verbeulen und/oder den Lack nicht zu beschädigen. Daher kann es auch als wichtig anerkannt werden, das Gewicht des mit der Karosserie in Kontakt aufzustellenden Geräts, das ebenfalls mit dem Auto Stoßbewegungen unterworfen ist, nicht ohne Grund zu erhöhen. Der Einsatz eines Druckers in das Gerät gemäß D5, das keinen solchen hat, erhöht schon das Gewicht des Geräts. Ein Verdienst des streitigen Geräts kann darin

gesehen werden, erkannt zu haben, daß ein Vorrat von Papier oder anderem zu beschreibenden Material das Gewicht des Geräts noch weiter erhöhen würde und somit mehr Beschädigungen verursachen könnte, während durch die Ein- und Auslässe gemäß dem Streitpatent erreicht wurde, auf so einen Papiervorrat zu verzichten. Dieses Merkmal, daß das streitige Gerät Ein- und Auslässe hat, ist somit ein technisch wesentliches Merkmal dieses Geräts und ist aus D12 nicht zu entnehmen.

3.5 Daher hat es nicht nahegelegen, ausgehend vom Gerät gemäß D5, das überhaupt keine Aufzeichnungsmittel aufweist, einen Papiertransportweg mit Ein- und Auslässen gemäß D14 und Aufzeichnungsmitteln in Form eines Druckers gemäß D12 in einem Gerät zu kombinieren, so daß der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents auf einer erfinderischen Tätigkeit im Sinne von Artikel 56 EPÜ beruht und der Anspruch somit gewährbar ist (Art. 52 (1) EPÜ).

3.8 Folglich stehen die in Artikel 100 EPÜ genannten Einspruchsgründe der Aufrechterhaltung des europäischen Patents nicht entgegen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

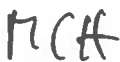
1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:


P. Martorana

Der Vorsitzende:


E. Turrini


MCA

1071.D



